Stadtwerke
Markt + Energie
Bischofszellerstrasse 90
9201 Gossau

Tel. +41 71 388 47 47
stadtwerke@stadtgossau.ch
www.stadtwerke-gossau.ch

Stadt Gossau
Stadtwerke

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Wer ist für die Sicherheit verantwortlich?
Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist für deren Sicherheit verantwortlich. Die Sicherheit einer elektrischen Installation muss anhand eines gültigen Sicherheitsnachweises (SiNa) jederzeit belegt werden können. Nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode (nach 1, 3, 5, 10 oder 20 Jahren) ist der SiNa mit einer Installationskontrolle zu erneuern.

Wer sagt, wann eine Installationskontrolle fällig ist?
Die Häufigkeit von Installationskontrollen ist gesetzlich geregelt. Die Stadtwerke Gossau als Netzbetreiberin, überwachen die Fälligkeitstermine für Installationskontrollen. Sie machen den Eigentümer der Installation rechtzeitig auf die Fälligkeit einer Installationskontrolle aufmerksam und räumen ihm eine Frist zur Erledigung ein. Wenn nach 6 Monaten und zweimaliger Mahnung der erforderliche SiNa nicht bei den Stadtwerken Gossau eintrifft, sind wir verpflichtet, die Durchsetzung der Kontrollen dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zu übergeben.

Wer führt die Installationskontrolle durch?
Der Eigentümer kann eine kontrollberechtigte Unternehmung seiner freien Wahl mit einer Installationskontrolle beauftragen. Als Einschränkung gilt: Unternehmen, die an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installation beteiligt waren, dürfen nicht mit der periodischen Kontrolle beauftragt werden (NIV Art. 31). Die beauftragte Unternehmung muss zudem im Besitz einer gültigen Kontrollbewilligung des ESTI sein (NIV Art. 26 und 27). Ein aktuelles Verzeichnis der kontrollberechtigten Personen/Unternehmen kann im Internet unter www.verzeichnisse.esti.ch/de/aikb abgerufen oder beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Inspektionen, Lupmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

Wie läuft eine Installationskontrolle ab?
Der Eigentümer vereinbart mit der kontrollberechtigten Unternehmung einen Termin. Diese führt die Kontrolle durch. Wenn die Installation keine Mängel aufweist, erhält der Eigentümer den geforderten SiNa. Weist die Installation Mängel auf, erhält der Eigentümer eine Mängelliste und eine Frist für die Mängelbehebung. Der SiNa wird erst nach vollzogener Mängelbehebung ausgestellt.

Was ist eine Stichprobenkontrolle?
In der Praxis hält nicht jeder SiNa, was er verspricht. Die Stadtwerke Gossau sind gemäss Art. 33 Abs. 2 Satz 1 NIV verpflichtet, die Sicherheitsnachweise stichprobenweise auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen.
Die Stichprobenkontrolle umfasst stets eine Überprüfung der elektrischen Installation vor Ort. Die Kosten der Stichprobenkontrolle sind vom Eigentümer der Installation zu tragen, sofern Mängel in der Installation festgestellt werden. Ist die Installation mängelfrei, so gehen die Kosten zulasten der Netzbetreiberin.

Wer behebt die Installationsmängel?
Der Eigentümer übergibt das Doppel der Mängelliste einer Elektroinstallationsfirma seiner Wahl und beauftragt diese mit der Mängelbehebung. Diese bestätigt die Sicherheit der Installation mit Unterschrift auf der Mängelliste und sendet sie an die kontrollberechtigte Unternehmung zum Ausstellen des SiNa. Zu beachten gilt, dass die Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist zur Einreichung des SiNa erledigt sein muss.

Wer bezahlt den Aufwand für die Installationskontrolle?
Der Kosten für die Installationskontrolle und die Mängelbehebung müssen vom Eigentümer übernommen werden. Er erhält von derjenigen Unternehmung, die er mit der Installationskontrolle beauftragt, den entsprechenden Aufwand in Rechnung gestellt. Eine allfällige Mängelbehebung wird zusätzlich von der Elektroinstallationsfirma in Rechnung gestellt.

Was ist nach der Installationskontrolle zu tun?
Der Eigentümer bewahrt den neuen Sicherheitsnachweis bis zur nächsten fälligen Kontrolle an der Installation auf. Eine Kopie des Sicherheitsnachweises ist den Stadtwerken Gossau zuzustellen.

Was ist zu tun, wenn die gesetzte Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises nicht ausreicht?
Sollte die gesetzte Frist nicht ausreichen, kann einmalig eine Fristerstreckung von max. 3 Monaten bei den Stadtwerken Gossau schriftlich und begründet beantragt werden.